



GEMEINDE DÜRRENÄSCH

Sedelstrasse 1
5724 Dürrenäsch

Tel. 062 767 71 11 - Fax 062 767 71 15
gemeindekanzlei@duerrenaesch.ch
www.duerrenaesch.ch

Ersatzwahl Mitglied Gemeinderat für den Rest der Amtsperiode 2018/2021, 1. Wahlgang am 27. September 2020; Anmeldeverfahren

Gemeinderat Theo Hochstrasser hat seine Demission als Mitglied des Gemeinderates aus persönlichen Gründen eingereicht.

Am Sonntag, 27. September 2020 findet die Ersatzwahl für ein Mitglied des Gemeinderates für den Rest der Amtsperiode 2018/2021 statt.

Wahlvorschläge sind gemäss § 29a des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) und § 21b der Verordnung über die politischen Rechte (VGPR) von **10 Stimmberechtigten** der Gemeinde Dürrenäsch (Wahlkreis) zu unterzeichnen und bei der Gemeindekanzlei bis spätestens am 44. Tage vor dem Wahltag, d.h. bis am **Freitag, 14. August 2020, 12.00 Uhr**, einzureichen.

Das erforderliche Formular kann bei der Gemeindekanzlei bezogen werden.

Gestützt auf die im Zusammenhang mit der Corona-Krise vom Regierungsrat des Kantons Aargau erlassene Sonderverordnung vom 1. April 2020 „Sonderverordnung 1 zur Begegnung von Störungen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit sowie sozialen Notständen infolge des Coronavirus (SonderV 20-1) § 15 ist bei der Wahl des Gemeinderates eine stille Wahl bereits im ersten Wahlgang möglich, wenn die Voraussetzungen gemäss § 30a des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) vom 10. März 1992 erfüllt sind.

Sind weniger oder gleich viele wählbare Kandidatinnen oder Kandidaten vorgeschlagen, als zu wählen sind, wird mit der Publikation des Namens eine Nachmeldefrist von 5 Tagen angesetzt, innert der neue Vorschläge eingereicht werden können. Gehen innert dieser Frist keine neuen Anmeldungen ein, wird die vorgeschlagene Person von der anordnenden Behörde bzw. vom Wahlbüro als in stiller Wahl gewählt erklärt (§ 30a GPR).

Im Übrigen wird auf den Grundsatz verwiesen, dass im ersten Wahlgang jede in der Gemeinde wahlfähige Person als Kandidatin oder Kandidat gültige Stimmen erhalten kann (§ 30 Abs. 1 GPR).

Dürrenäsch, 5. Mai 2020

WAHLBÜRO